

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Gemeinde Großmehring: 12. Änderung
und Erweiterung Bebauungsplan Interpark
Großmehring - Kösching



Auftraggeber

Wolfgang Weinzierl Landschafts-
architekten GmbH, Ingolstadt

Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter

Georg Waeber

Stand der Bearbeitung

Juni 2021

1 Veranlassung

Die Interpark Management GmbH & Co. KG, Kösching, plant eine Erweiterung des Gewerbegebietes Kösching-Großmehring (Interpark) auf dem Gemeindegebiet Großmehring in einem Bereich zwischen Staatsstraße 2231, Kreisstraße EI39 und Gleiskörper des Bahnanschlusses. Die Fläche des in Abb. 1 abgegrenzten Geltungsbereiches beträgt etwa 2,5 Hektar. Eine Plandarstellung der 12. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kösching-Großmehring (Interpark)" zeigt Abb. 2 (Stand Juni 2021).

Abb. 1: Geltungsbereich des Vorhabens (rote Abgrenzung). Luftbildvorlage: BayernAtlas mit Parzellarkarte (Befliegung April 2020).

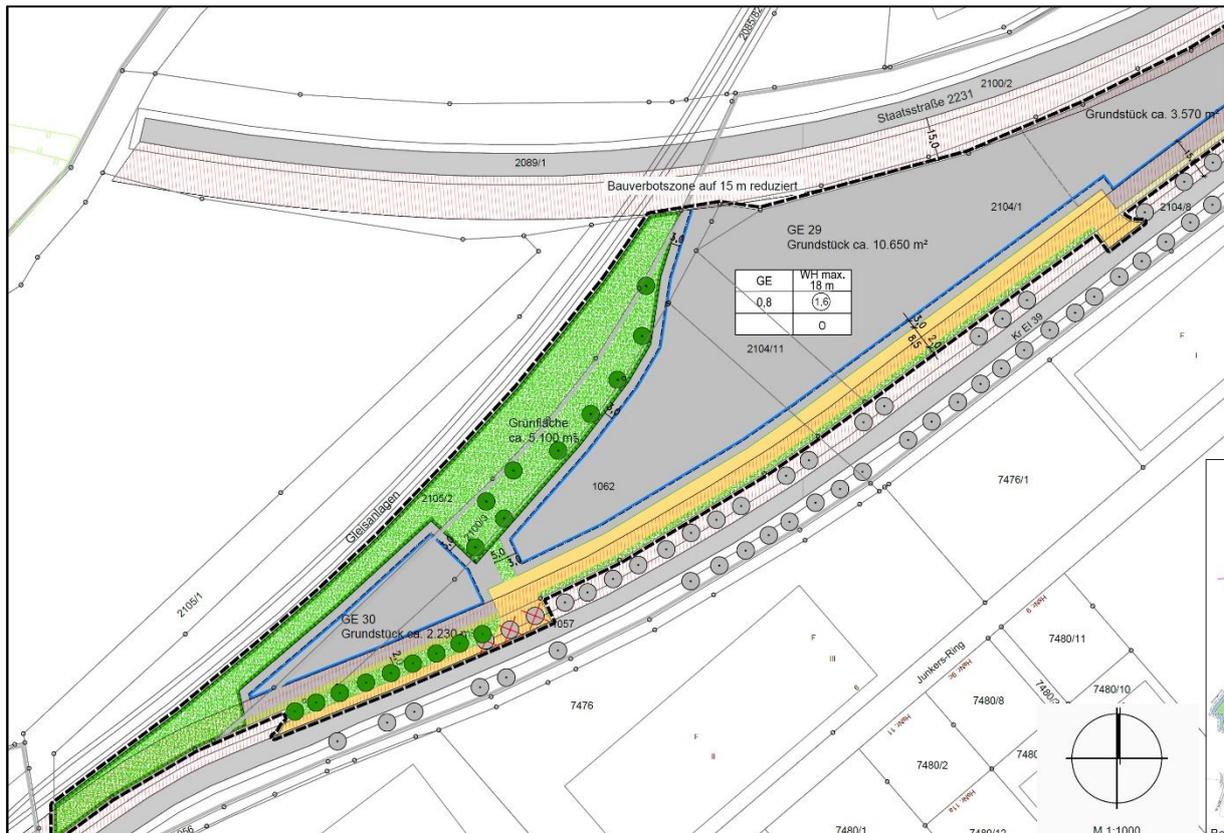


Der zur Überbauung geplante Bereich sind zwei Äcker und eine Grünlandfläche. Diese grenzen an Strukturen an, die teilweise noch innerhalb des Planungsraumes liegen (Westrand) oder durch das Vorhaben als Wirkraum tangiert werden. Bei diesen Strukturen handelt es sich um Gehölzbestände, die als Baumallee, als Baumhecke und als Streuobstbestand den Geltungsbereich säumen.

Da durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrelevante Tierarten betroffen sind, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Mit der Ausarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Relevanzprüfung) wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt.

In dem Gutachten werden potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft.

Abb. 2: Planungsstand vom Juni 2021 (Büro W. Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt).
 Graue Flächen: Gewebegebiet; Blaue Linie: Baugrenze; Gelbe Fläche: Verkehrserschließung;
 Grüne Flächen: öffentliche Grünflächen mit zu erhaltenden Bäumen; rote x: zu fällende Bäume.



2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 22.04.2021 eine Übersichtsbegehung des Geltungsbereiches zur Erfassung der vorhandenen Strukturen und Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch.

3 Bewertung der im Geltungs- und Wirkungsbereich vorliegenden Strukturen

Grünland

Das Flurstück 2104/11 ist eine nährstoffreiche und artenarme Mähwiese (wenig Wildkräuter) (Abb. 3). Sie kann als Fettwiese eingestuft werden (viel Löwenzahn) und ist deshalb kein Lebensraum für seltene oder anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten. Weitere Wiesenstrukturen liegen randlich als Randstreifen entlang der Kreisstraße (mit Baumallee), als Extensivgrünland am Fuß der gehölzbewachsenen Böschung zur St2231 sowie als extensiver Unterwuchs des Streuobstbestandes entlang der Bahnlinie (Nordwestrand) vor. In all diesen Grünlandstreifen fehlen Pflanzen, die essenziell für anspruchsvolle und geschützte (Insekten-)Arten sind.

Daher kann eine artenschutzrechtliche Bedeutung der im Geltungsbereich vorliegenden Wiesenstrukturen weitgehend ausgeschlossen werden. Die extensiven Grasfluren dienen aber als Nahrungsraum für im Umfeld brütende Vogelarten und besitzen daher zumindest einen mittleren naturschutzfachlichen Wert.

Abb. 3: Wiesenparzelle im Geltungsbereich (Flur 2104/11). Im Hintergrund Baumallee entlang der EI39.



Ackerflächen

Die Flurstücke 1062 und 2104/1 sind Äcker und stellen gemeinsam mit der o.g. Wiese (Flur 2104/11) den hauptsächlichen Baubereich der Gewerbegebietserweiterung dar (Abb. 4, 5).

Abb. 4: Ackerfläche im Ostteil des Geltungsbereiches (Flur 2104/1). Rechts: Böschung zur St2231.



Abb. 5: Spitz auslaufender Acker im Westen des Geltungsbereiches (Flur 1062). Links: Lagerfläche, die ostwärts in die Streuobstwiese in Flur 2100/3 übergeht. Rechts: Baumallee entlang der EI39.



Beide Ackerflächen sind artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich ohne Bedeutung. Für feldbrütende Vogelarten besteht keine Eignung als Brutgebiet, da die Entfernungen zu störenden Vertikalstrukturen viel zu gering sind. Auch die Einrahmung durch stark frequentierte Verkehrswege ist für feldbrütende Vogelarten ungünstig.

Gehölze: Baumallee an Kreisstraße EI39

Entlang der Kreisstraße EI39 steht eine Allee aus Ahornbäumen (Abb. 7). Die Allee verdichtet sich südwestwärts zu einer Baumhecke mit Gebüsch im Unterwuchs (Abb. 8). Neben jungen, in Lücken nachgepflanzten Bäumen ist der Gesamtbestand mittleren Alters und weitgehend vital. In durch Baumpflegemaßnahmen entstandenen Astschnittflächen sind teilweise Kleinhöhlen durch Ausfaulen und ggf. auch durch Nahrung suchende Spechte entstanden, die für Kleinhöhlenbrüter (Meisen etc.) attraktiv sein können. An drei Bäumen wurden Spechthöhlen identifiziert, die dem Gesamtbestand der mittelalten Bäume eine grundsätzliche Eignung als Brutbäume für Spechte attestieren. In Abb. 6 sind diese Höhlenbäume als hellblaue Punkte markiert. Von Osten gezählt, sind dies die Bäume Nr. 7, 10 und 28. Da zwei dieser besonders wertgebenden Bäume unmittelbar neben bzw. im Bereich aktuell geplanter Ein-/Ausfahrten ins Gewerbegebiet stehen, ist mindestens ein Schutz dieser Bäume vor Beschädigung während der Bauphase zu gewährleisten. Falls planerisch möglich, sollte eine Verlegung der Zufahrten um mindestens 10 Meter in Erwägung gezogen werden.

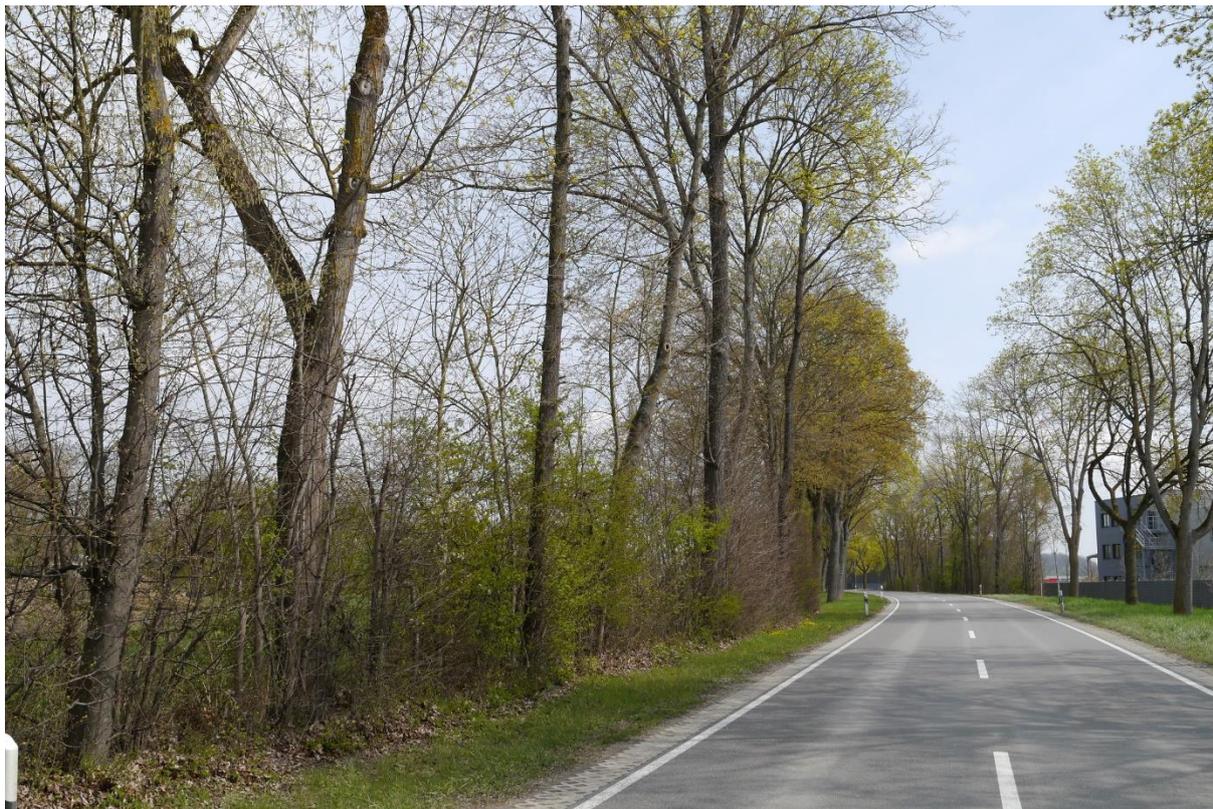
Abb. 6: Hellblaue Punkte: Ahornbäume an der Kreisstraße EI39 mit Spechthöhlen. Dunkelblaue Punkte: Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, die im Rahmen der Übersichtsbegehung angetroffen wurden: Fe = Feldsperling, Sti = Stieglitz, Ts = Trauerschnäpper.



Abb. 7: Baumallee aus jungen bis mittelalten Ahornbäumen entlang der Kreisstraße EI39. Links schließt die geplante Gewerbebebietsfläche auf Flur 2104/1 an, im Hintergrund verläuft die Böschung mit Baumhecke entlang der Staatsstraße St2231.



Abb. 8: Westlicher Abschnitt der Baumallee (hier Baumhecke) entlang der Kreisstraße E139. Am mittleren, schräg gewachsenen Ahorn (Nr. 28) ist eine Spechthöhle erkennbar.



Gehölze: Obstbäume in Flur 2100/3 und 2105/2 am Nordwestrand

Zwischen Ackerfläche 1062 und der Bahnlinie am Nordwestrand des Geltungsbereiches bilden die zwei langgezogenen Flurstücke 2100/3 und 2105/2 einen zusammenhängenden extensiven Wiesenstreifen mit alten Obstbäumen (Abb. 10, 11). Lediglich im Westen ist ein Teil der Fläche als Lagerplatz freigeräumt (Abb. 5). Dort stehen noch zwei weitere alte Obstbäume (Abb. 9).

Abb. 9: Lagerfläche im Westteil des Geltungsbereiches mit zwei alten Obstbäumen.



Abb. 10: Obstbaumwiese in Flur 2100/3 am Nordweststrand des Geltungsbereiches.



Abb. 11: Obstbaumwiese und Gebüsch in den Fluren 2100/3 und 2105/2 am Nordweststrand des Geltungsbereiches.



Die alten Obstbäume weisen zahlreiche Mulmhöhlen durch ausgefaulte Ast- und Stammbereiche auf. Im Rahmen der Begehung wurden keine Spechthöhlen gefunden, diese sind aber nicht auszuschließen. Die Bäume weisen eine gute Eignung als Bruthabitat für Spechte, sekundäre Höhlenbrüter, wie z.B. Star, Trauerschnäpper und Feldsperling, sowie für Kleinhöhlenbrüter (z.B. Meisen) auf. Der Streuobstbestand ist naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich von hohem Wert und sollte weitestgehend erhalten werden. In dem Bestand sind auch mehrere Vogelnistkästen aufgehängt, die die Brutmöglichkeiten zusätzlich erhöhen.

Gehölze: Heckenstrukturen und Baumhecke an Bahnlinie (Nordabschnitt) und an der Straßenböschung der St2231.

Der Nordrand des Geltungsbereiches, angrenzend an Ackerfläche Flur 2104/1, ist die ansteigende Böschung der Staatsstraße 2231. Auf der Böschung stockt eine gut strukturierte Baumhecke aus mittelalten bis alten Laubbäumen und dichtwüchsigen Gebüsch im Unterwuchs (Abb. 12). Auf zwei Altbäumen sind große Nester, die mutmaßlich von Krähen, Elstern oder Ringeltauben ehemals bebrütet wurden. Die Hecke kann von störungstoleranten Vogelarten (Baumbrüter und Heckenbrüter) als Bruthabitat genutzt werden. Da aufgrund der Lage und der starken verkehrsbedingten Störeinflüsse seltene und anspruchsvolle Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, besitzt dieser Gehölzkomplex nur eine mittlere naturschutzfachliche und eine geringe artenschutzrechtliche Bedeutung.

Abb. 12: Baumhecke an der Böschung der Staatsstraße St2231. Auf einem der Bäume ist ein "Krähennest" erkennbar.



4 Potenziell relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Für **Fledermäuse** sind Tagesverstecke und Winterquartiere in den Hohlräumen der alten Obstbäume potenziell möglich. Da dieser Baumbestand weitgehend erhalten bleibt und Fledermäuse sich durch angrenzende Bebauung kaum negativ beeinflussen lassen, solange naturnahe Flächen weiterhin an die Quartierstrukturen angrenzen (hier: Gehölzbestände an der Bahnlinie und westlich davon), ist die mögliche Beeinträchtigung der Tiergruppe durch das Vorhaben nicht signifikant schädigend. Bei etwaigen Fällungen von Altbäumen sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** kommen im Gebiet nicht vor oder finden keine geeigneten Strukturen im Geltungsbereich.

Vögel

Feldbrütende Vogelarten sind im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen. Für diese sind die Acker- und Wiesenflächen im Geltungsbereich nicht als Bruthabitat geeignet, da die Abstände zu störenden Vertikalstrukturen (Gehölze, Bäume, Böschung) viel zu gering sind und außerdem ein erheblicher anthropogener Störungseinfluss durch die angrenzenden Verkehrswege vorliegt.

Gehölzbrütende Vogelarten können die Bäume und Heckenstrukturen im Geltungsbereich als Bruthabitate nutzen. Aufgrund der Lage zwischen Bahnlinie und zwei stark befahrenen Straßen kommen aber generell nur verbreitete und störungsunempfindliche Arten, sog. Kulturfolger und Siedlungsarten (z.B. Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Amsel etc.) infrage. Artenschutzrechtlich relevante Arten können dennoch darunter sein wie die nachgewiesenen **Feldsperling**, **Stieglitz** und **Trauerschnäpper** (Abb. 6) sowie auch die Spechtarten **Buntspecht** und **Grünspecht** und Heckenbrüter wie **Klappergrasmücke** und **Dorngrasmücke**. Ein Erhalt der aktuell vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht wünschenswert. Für den Fall der unvermeidbaren Rodung einzelner Altbäume sind Ersatzpflanzungen als Ausgleich sowie die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Reptilien

Im Geltungsbereich liegen keine geeigneten Strukturen für Reptilien, insbesondere Zaun-
eidechse, vor. Die Tiergruppe ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Gewässer als Fortpflanzungshabitate und keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich vorhanden.

Insekten

Für relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen und es fehlen essenzielle Eiablage- und Larven-Nahrungspflanzen.

Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig oder können planungsabhängig erforderlich werden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Die Baumallee entlang der Kreisstraße EI39 bleibt weitgehend erhalten. Die Entnahme einzelner Bäume und eines Teiles der Baumhecke im Westen für die Ein-/Ausfahrten ins Gewerbegebiet ist zulässig.
In die Baumhecke an der Böschung der Staatsstraße St2231 wird nicht eingegriffen. Randlicher notwendiger Rückschnitt ist zulässig.
Der Bestand alter Obstbäume sowie die Heckenstrukturen in den Flurstücken 2100/3 und 2105/2 werden soweit wie möglich erhalten. Rodungen, insbesondere von alten Obstbäumen, sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Sind Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen unvermeidbar, dürfen diese nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen. Alte Obstbäume mit Höhlungen können ohne artenschutzrechtlichen Konflikt nur im Oktober gefällt werden. Im Falle einer Fällung im Winter muss diese unter Aufsicht eines Fledermausexperten erfolgen, der die Hohlräume und Spalten auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert und ggf. Tiere rettet und umsetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

- Für die Rodung von Altbäumen mit Mulm- oder Spechthöhlen ist eine Ersatzpflanzung von Hochstamm-Laubbäumen im Verhältnis 3:1 als Ausgleich sowie je Höhlenbaum das Aufhängen eines Vogelnistkastens und eines Fledermauskastens im Umfeld an geeigneter Stelle erforderlich. Für die Rodung der Baumhecke an der Kreisstraße EI39 ist Ersatzpflanzung im flächengleichen Verhältnis durchzuführen.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 13.06.2021